Beglaubigt
Verwaltungsangestellte
20.1.2017

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Stuttgart 10.01.2017
Name Herr Kromer
Durchwahl 0711 123-2907
Telefax 0711 123-2935
E-Mail martin.kromer@wm.bwl.de
Gebäude Lautenschlagerstr. 20
Aktenzeichen 51-2615/Spiegel, Ulrich

(Bitte bei Antwort angeben)

Anerkennungsbescheid

Aufgrund von § 2 der Bausachverständigenverordnung (BauSVO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) wird

Herr Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Spiegel
Hinterer Holzweg 69
73733 Esslingen
geboren am 12. August 1972

als Sachverständiger anerkannt

- für die in § 30 Abs. 1 Verkaufsstättenverordnung (VkVO) vorgeschriebenen Prüfungen der Brandmeldeanlagen sowie

- für die in § 37 Abs. 1 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vorgeschriebenen Prüfungen der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Für den Anerkennungsbescheid wird nach Nr. 10.7 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung MVI eine Gebühr von 300 € (in Worten: dreihundert Euro) festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Hinweise

Der Sachverständige ist verpflichtet,

- die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich zu prüfen,
- die Prüfungen nur vorzunehmen, wenn er ihnen gewachsen ist, über die erforderlichen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügt und wenn seine Unparteilichkeit gewahrt ist; insbesondere darf er bei der Ausführung der technischen Anlage oder Einrichtung nicht als Vorgutachter, als Entwurfsverfasser, als Bauleiter oder als Unternehmer tätig gewesen sein. Er hat die Prüfungen selbst durchzuführen; zu seiner Hilfe darf er befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen,
- der obersten Baurechtsbehörde auf Verlangen Auskunft über seine Prüfungen zu erteilen und Unterlagen hierüber vorzulegen,
- sich auf den Sachgebieten, für die er anerkannt ist, hinreichend fortzubilden und sich hierbei insbesondere über die geltenden baurechtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Laufenden zu halten,
- dem Betreiber der Verkaufsstätte/der Versammlungsstätte die bei den Prüfungen festgestellten Mängel mitzuteilen und den Betreiber darauf hinzuweisen, dass er die festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und die Beseitigung der unteren Baurechtsbehörde mitzuteilen hat,

- den Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter, die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, die Beschränkung in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung sowie die Änderung seiner Anschrift der obersten Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen,
- die von ihm durchgeführten Prüfungen nach den „Grundsätzen für die Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen durch anerkannte Sachverständige“ durchzuführen und dies im Prüfbericht zu bestätigen.

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn der Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat; die Anerkennung erlischt mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

Kromer

BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU